

auf der Synode führte der hl. Cyrill als Stellvertreter des Papstes. Die Vorgänge auf dem Concil können hier als bekannt vorausgesetzt werden, nur einige Punkte verdienen besonders hervorgehoben zu werden. Historisch unhaltbar ist zunächst die Behauptung, durch die Berufung des allgemeinen Concils sei die frühere päpstliche Sentenz außer Kraft gesetzt worden. Anders sahen die Sache Cölestin und Cyrill auf. Die päpstliche Sentenz wurde keineswegs als außer Kraft gesetzt betrachtet; im Gegentheil, das Concil wurde beauftragt, derselben auch seinerseits beizutreten. Mittlerweile sollte man noch gegen Nestorius mit Milde vorgehen und ihm Zeit lassen, seinen Irrthum abzuschwören. Daß die Synode in Bezug auf den Glauben rechtlich eine abweichende Sentenz erlassen könne, kam niemand in den Sinn. Die Bischöfe waren demnach nach Ephesus berufen, um auch ihrerseits collectiv die nestorianische Irrlehre zu verurtheilen, nicht als ob der vom Papst aufgestellte *τόπος*, das von ihm bereits gefällte Urtheil, revisionsbedürftig oder revisionsfähig wäre. Die innere Rechtskraft ist bei beiden Urtheilen, dem des Papstes und dem des Concils, dieselbe; die Sentenz des Papstes gewinnt durch die Sentenz des Concils nicht an innerer Verbindlichkeit, wohl aber unter Umständen an äußerer Auctorität. Da aber die Bischöfe auf dem Concil wirkliche Richter sind, darf es nicht auffallend erscheinen, wenn die Ephesiner das ganze Actenmaterial in der Sache des Nestorius einer genauen Prüfung unterzogen. Es gehörte das zur Vollständigkeit des richterlichen Verfahrens und zur Begründung des Urtheilspruches. — Der Wortlaut des Urtheilspruches der Synode selbst ist für unsere Frage von eminenter Bedeutung. Die katholischen Bischöfe von Ephesus erklärten auf die eierlichste Weise, daß sie nur im Gehorsam gegen den Papst das Verdammungsurtheil gegen Nestorius aussprächen, und damit anerkannten sie die Primatialauctorität Cölestins über den versammelten Episcopat. „Wir sind, gedrängt durch die *lanones* und von dem Briefe unseres heiligsten Vaters und Mitdieners Cölestinus, des Bischofs der römischen Kirche, . . . nothwendig zu diesem Urtheil gekommen.“ Das Urtheil der Synode ist das Urtheil Christi (Mansi IV, 1211). So hatte auch Cölestin gesagt, seine Sentenz sei „das Urtheil Christi, der Gott ist“. Sowohl der Papst Wein wie auch das mit dem Papste vereinte Concil beansprucht für sich die Prärogative der Unfehlbarkeit. Mittlerweile kamen die päpstlichen Legaten, die beiden Bischöfe Arcadius und Projectus, sowie der Presbyter Philippus, an. Dieselben waren nicht nur mit einem Empfehlungsschreiben an die Synode (Mansi IV, 1283), sondern auch mit einer eingehenden schriftlichen Instruction versehen, aus der hier nur zwei Stellen ausgehoben werden sollen (s. Mansi IV, 556). Es wird den Legaten zunächst aufgetragen, sich nicht in Discussionen einzulassen, sondern als Richter aufzutreten und ein-

sach die päpstliche Sentenz auszuführen. Dieß besagt der Wortlaut der Instruction deutlich (*Et auctoritatem sedis apostolicae custodiri debere mandamus. Siquidem et instructiones, quae vobis traditae sunt, hoc loquantur, ut interesse conventui debeatis: ad disceptationem si fuerit ventum, vos de eorum sententia judicare debeatis, non subire cortamen*). Als Legaten des apostolischen Stuhles sind sie über dem Concil stehende Richter in Glaubenssachen. Weiterhin ist beachtenswerth, daß den Legaten aufgetragen war, sich in Allem an Cyrill anzuschließen. Dieß zeigt deutlich, wie sehr der Patriarch von Alexandrien das Vertrauen des Papstes genoß und in dessen Namen die Synode leitete. In dem Schreiben an die Synode heißt es zum Schluß: *Direximus pro nostra sollicitudine sanctos fratres et consacerdotes nostros, unanimes nobis et probatissimos viros . . . , qui iis, quae aguntur, intersint et quae a nobis antea statuta sunt, exsequantur. Quibus praestandum a vestra sanctitate non dubitamus assensum, quando id, quod agitur, videatur pro universalis ecclesiae securitate decretum* (Mansi IV, 1287). Diesen Instructionen entsprach das Auftreten der Legaten. Philippus, „der Legat des apostolischen Thrones“ (Mansi IV, 1282), erklärte gleich zu Anfang der zweiten Sitzung, der vorliegende Fall sei durch die Briefe Cölestins längst entschieden, nichtsdestoweniger schicke der Papst neue Schreiben zur Bestätigung und Stärkung des katholischen Glaubens. Dieselben wurden verlesen und mit allgemeinem Jubel aufgenommen: „Cölestin, dem Wächter des Glaubens, Heil!“ (Mansi IV, 1287.) Ähnlich sprach Projectus, der zweite päpstliche Legat. Aus der Mitte der Concilsväter aber erhob sich der Bischof Firmus von Cäsarea in Cappadocien und gab einen kurzen Ueberblick über die bisherigen Arbeiten. In der Sache des Nestorius habe zuerst „der heilige und apostolische Stuhl des Bischofs Cölestin“ Entscheidung und Sentenz (*ᾠψρον καὶ τόπον*) erlassen für die Kirchen von Alexandrien, Jerusalem, Thessalonien, Constantinopel und Antiochien, und die Bischöfe der Synode hätten dieselbe befolgt und die Vorschrift vollzogen (*τόπον ἐξ ἐπιστάσεων*), indem sie ein canonesches und apostolisches Urtheil fällten. — Der Legat Philippus beglückwünschte darauf die heilige und ehrwürdige Versammlung, daß sie sich „als heilige Glieder eines heiligen Hauptes“ erwiesen hätten; den tiefsten Grund der Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung fand er darin, non enim ignorat vestra beatitudo totius fidei vel etiam apostolorum caput esse beatum apostolum Petrum. Darauf erbat sich die Legaten die Synodalacten, studirten dieselben für sich und ertheilten denselben in der dritten Sitzung im Namen des Papstes die feierliche Approbation: „Niemand ist es zweifelhaft, im Gegentheil, allen Zeiten ist es bekannt, der heilige und glückselige Petrus, der Fürst das Haupt der Apostel, die Säule des Gl